

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/647/page/bsbawueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction>

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg
(Landeshochschulgesetz - LHG)
Vom 1. Januar 2005¹⁾

§ 63

Ausführungsbestimmungen; minderjährige Studierende

(1) Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) findet in den Fällen der §§ 58 bis 62 nicht statt.

(2) Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Zulassung, die Immatrikulation, die Beurlaubung und die Exmatrikulation einschließlich der Fristen und Ausschlussfristen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, in welchen Fällen, in denen durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, diese durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann. Durch Satzung kann auch die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden; in diesem Fall sind in der Satzung Ausnahmeregelungen für Härtefälle zu treffen.

(3) Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von [§ 12 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG](#); dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch eine Prüfung an einer Hochschule erwerben wollen ([§ 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7](#)), für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.

Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
(Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG)
in der Fassung vom 12. April 2005

§ 12

Handlungsfähigkeit

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1.

natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,

2.

natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,

3.

juristische Personen und Vereinigungen ([§ 11 Nr. 2](#)) durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte,

4.

Behörden durch ihre Leiter, deren Vertreter oder Beauftragte.

(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach [§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

(3) Die [§§ 53](#) und [55 der Zivilprozessordnung](#) gelten entsprechend.